

# Kleingärtnerverein Schwetzingen e.V.



Anlage 1 zur Gartenordnung vom 19-03-2004 (3 Seiten)

## Bauliche Maßnahmen nach dem Bebauungsplan 2004

### Auszug:

Hauptziel der Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Kleingartenanlage *Neurott* ist die Anpassung der baurechtlichen Regelungen an die veränderten Nutzungsansprüche in der Kleingartenanlage.

Mit den detaillierten textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen, insbesondere zu den Nebenanlagen, soll eine interpretations- und konfliktfreie bauliche Entwicklung im Kleingartengelände ermöglicht werden.

Wesentliche Planungsgrundlagen sind die im Bundeskleingartengesetz getroffenen gesetzlichen Regelungen zu Bestimmungszweck und baulicher Gestaltung von Kleingartenanlagen.

In der Anlage 1 zur Gartenordnung werden aus dem umfangreichen Bebauungsplan nur die Schwerpunkte in Kurzfassung hier wiedergegeben. Es wird also dringend empfohlen vor anstehenden Baumaßnahmen von Nebenanlagen wie:

- Geräteschuppen
- Wasserbehälter
- Kamingrill
- Gewächshäuser
- Regentonnen
- Überdachung von Terrasse, bzw. Freisitz

oder zum Beispiel:

- Bestandsschutz
- Wege
- Feuerstellen
- Umzäunung

den Vorstand **vorher** einzubinden und zu befragen.

***Sie ersparen sich und dem Vorstand unter Umständen eine Menge Ärger!***

## 1. Geräteschuppen

- maximale Grundfläche 4 qm (Außenmaß)
- Firsthöhe max. 2,20 m
- Satteldach

- Dachüberstand max. 0,20 m

Aufstellungsort in der Regel, in der hinteren südlichen Ecke mit einem Abstand von 0,40 m zu den Grundstücksgrenzen.

In der Regel bedeutet, dass bei südlich gelegenen Eckgärten auch zwingende Änderungen bzw. Ausnahmen vorliegen.

Aus baubiologischen Gründen sind Geräteschuppen zwingend in Holzbauweise auszuführen.

## **2. Gewächshäuser** ( Alternative zu Geräteschuppen)

- in handelsüblicher Form
- maximale Größe 2,0 x 2,20 m
- Firsthöhe max. 1,95 m

Aufstellungsort im hinteren Gartenbereich mit 2,0 m Grenzabstand

Eine genauere Definition des Standortes ist bei transparenten Bauten nicht erforderlich.

## **3. Wasserbehälter**

- Sie sind als feste Installation in gemauerter bzw. betonierter Ausführung herzustellen. Bei Verwendung von Kunststoffbehälter sind diese entsprechend baulich einzufassen.
- maximale Höhe über Erdboden 1,05 m
- Grundfläche max. 1,10 x 1,30 m bzw. Durchmesser von 1,10 m bei runder Ausführung.
- Fassungsvermögen max. 1.000 Liter

## **3. Regenauffangbehälter**

- Sie sind keine festen Installationen und stehen nicht im Widerspruch zu den oben genannten Wasserbehältern als feste Installationen.
- Eine gemauerte oder pflanzliche Verkleidung ist jedoch anzustreben.
- Plastikbehälter in Gittergestellen müssen entsprechend versetzt bzw. umgebaut werden.

## **4. Kamingrill**

- Kamingrills in handelsüblicher Ausführung, gemauert bzw. Betonfertigteile, sind bei sachgemäßem Betrieb und Verwendung von Holzkohle ist erlaubt.
- Maximale Grundfläche ca. 0,80 qm
- maximale Höhe ca. 2,20 m
- Ein Grenzabstand zu benachbarten Parzellen von ca. 2,0 m ist einzuhalten.
- Standort im rückwärtigen Gartenbereich bzw. unmittelbar neben dem Gartenhaus.

## 5. Überdachung von Freisitz bzw. Terrasse

- Auf jedem Grundstück ist ein Gartenhaus in einfacher Ausführung mit einer bebauten Fläche von 24,00 qm, einschließlich Terrasse bzw. überdachtem Freisitz zulässig.

Hierzu hält der Vorstand ergänzende Informationen für Sie bereit, wie z. B.:

- Bautypen
- Außenwände
- Dachform und Dachneigung
- Maße
- zusätzliche Überdachung
- Bestandsschutz

## 6. Feuerstellen

- Es sind keine Feuerstellen erlaubt.

- Zu Feuerstellen zählen: Öfen für Kohle und Holz  
Ölöfen

- Eingebaute, fest installierte Gasheizungen liegen im Grenzwert und sind erlaubt bzw. geduldet.

- gemäß § 41 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg sind zum Schutz des Waldes offene Feuer in weniger als 100 m Abstand vom Wald verboten

## 7. Umzäunung/Einfriedung

- Maximal 0,80 m hoher Maschendrahtzaun

- Abstand zum Weg 0,50 m

- Keine Betonpfosten, nur Eisen- oder Holzpfosten sind erlaubt

- Die Fläche zwischen Einfriedung und Weg ist zu begrünen.